Satzung
für den Kindergarten der Gemeinde Prem
(Kindergartenordnung)

Vom 25.07.2006

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Prem folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

(2) Der Kindergarten bestimmt seine Rolle und Funktion auf der Grundlage einer christlichen Weltanschauung. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit wird durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bestimmt. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der beziehungsfähige, wertorientierte und schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

(3) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), deren Angebot sich überwiegend an Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung richtet.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V. m. §§ 16 und 17 AVBayKiBiG).

§ 3 Beirat

(1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

ZWEITER TEIL
Allgemeines

§ 4 Aufnahme in den Kindergarten

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
c) Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig werden.
d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
e) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
f) Kinder deren Eltern beide berufstätig sind,
g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen,

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nicht statt.

(4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf am Aufnahmetag nicht älter als 14 Tage sein.

DRITTER TEIL
Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres (Juni, Juli, August) ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

(3) Eine einvernehmliche Beendigung der Betreuung im Kindergarten ist zwischen dem Träger des Kindergartens und der/den Personensorgeberechtigten jederzeit möglich (z. B. bei der Verlegung des Wohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde).

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

a) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
b) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
c) es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen. Vor dem erstmaligen Besuch nach einer ansteckenden Krankheit kann der Kindergarten die Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts, aus der hervorgeht, dass der Besuch des Kindes im Kindergarten für andere Personen unbedenklich ist, verlangen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

VIERTER TEIL
Sonstiges

§ 9 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden jeweils entsprechend dem Bedarf zu Beginn des Kindergartenjahres, in Absprache mit dem Beirat, festgelegt. Die Öffnungszeiten und die Mindestbuchungszeiten werden durch Anschlag im Eingangsbereich des Kindergartens bekannt gegeben.

(2) Die Betreuungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten des Kindergartens individuell gebucht werden. Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

(3) Um die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in dem notwendigen Umfang umsetzen zu können, wird für Kinder ab 3 Jahren bis zum Übertritt in die Grundschule oder eine andere schulische Einrichtung eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden täglich (20

Stunden wöchentlich) festgelegt. In dieser Mindestbuchungszeit sind Bring- und Holzeiten nicht enthalten.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens und die Einhaltung von Mindestbuchungszeiten Sorge zu tragen.

§ 11 Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

(2) Ein Elternabend findet mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Sprechzeiten können während der Öffnungszeit vereinbart werden.

§ 13 Betreuung auf dem Wege/Aufsichtspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Der Kindergarten ist davon zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

(2) Während der Betreuung im Kindergarten obliegt dem Kindergartenpersonal die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Kindergartenpersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch eine zur Abholung ermächtigte Person.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

(1) Für die betreuten Kinder besteht bei Unfällen auf direktem Weg zum oder vom Kindergarten, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen des Kindergartens (z.B. bei Festen und Ausflügen) im gesetzlichen Rahmen Unfallversicherungsschutz. Das mit dem Betreuungsvertrag begründete Betreuungs-

verhältnis schließt gegebenenfalls auch eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg vom und zum Kindergarten unverzüglich dem Kindergarten zu melden. Dies gilt auch dann, wenn wegen des Unfalls keine ärztliche Behandlung notwendig ist.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Prem vom 29.09.1994 außer Kraft.

Prem, den 25.07.2006

Bayern Gemeinde Prem

Gemeinde Prem

Herbert Sieber
1. Bürgermeister